

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

für das Pflichtpraktikum im Rahmen der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung
Sozialpädagogik zwischen

.....

in.....

- nachfolgend „Ausbildungsstätte" genannt -

und

wohnhaf in

.....

- nachfolgend „Praktikant" genannt -

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert..... Wochen. Es läuft vom.....bis

Ausbildungsstätten und Ausbildungsinhalte

Als Ausbildungsstätten für das Praktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogische Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen.

Pflichten der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte stellt dem Praktikanten eine der Fachrichtung entsprechende Praktikantenstelle zur Verfügung, die ihm Einblicke in die betriebliche Praxis gewährt. Die Ausbildungsstätte beurteilt die Teilnahme (Pünktlichkeit, soziales Verhalten etc.) am Praktikum. Aus der Bescheinigung in deutscher Sprache muss hervorgehen, ob die Teilnahme am Praktikum mit mindestens ausreichend beurteilt wurde.

Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Materialien sorgsam zu behandeln;
4. die Interessen der Ausbildungsstätte zu wahren und über Vorgänge in der Ausbildungsstätte Stillschweigen zu bewahren;
5. bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen.

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Beteiligung der Schule zu versuchen.

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

....., den

Für die Ausbildungsstätte:

Der Praktikant:

.....

.....

Genehmigung durch die Fachschule:

Bad Neuenahr, den

(Unterschrift , Stempel der Schule)